

38/SN-256/ME

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTSDIREKTION

KARLSPLATZ 13/010  
A-1040 WIEN  
TEL. 0222/588 01  
FAX 43 222 587 89 05  
DVR 0005886

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

DATUM 14. Jänner 1993

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

UNSER ZEICHEN 30040.00/001/92

SACHBEARBEITER Mag. URBAN

NEBENSTELLE 3010

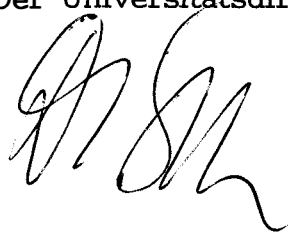
UNSER GESETZENTWURF  
150 -GE/19  
Datum: 21. JAN. 1993  
22. Jan. 1993

*Mag. A. Urban*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage die Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien geändert wird, in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:



Beilagen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

O.Univ.Prof.Dr.H.Stachel

INSTITUT  
FÜR GEOMETRIE  
ABTEILUNG FÜR  
GEOMETRIE IM MASCHINENWESEN  
UND KINEMATIKWIEDNER HAUPTSTRASSE 8-10/113  
A-1040 WIEN  
TEL. 0222/588 01Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
im Dienstweg über die UniversitätsdirektionDATUM 18.1.1993  
UNSER ZEICHEN  
SACHBEARBEITER  
NEBENSTELLE 5340  
E-MAIL stachel@egmvs2.una.ac.at  
FAX (0222) 568093Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum GuNSt Gesetz vom 20.11.92,  
GZ 68.336/6-I/B/5A/92

Als Vorsitzender der Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) nehme ich zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wie folgt Stellung:

**Zu §9, Abs.(1), lit.c:**

Aus der Sicht der von mir vertretenen Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) ist die Forderung, daß die 2. Diplomprüfung überdies aus der zweiten Studienrichtung eine kommissionelle Prüfung aus **zwei Prüfungsfächern** zu umfassen hat, eindeutig zu stark verglichen mit der zweiten Diplomprüfung etwa bei technischen Studienrichtungen. Es gibt nämlich im 2. Studienabschnitt der genannten Studienrichtung nur zwei Prüfungsfächer, und damit wäre die "zweite Studienrichtung" eindeutig schwerer als die erste. Der Anteil des zweiten Teiles der 2. Diplomprüfung, der die "zweiten" Studienrichtung betrifft, wäre identisch mit dem 1. Teil der 2. Diplomprüfung gemäß lit. aa).

Vertretbar erschiene mir, in diesem Zusatz zum zweiten Teil etwa so wie bei der ersten Studienrichtung die Prüfung aus **je einem Teilgebiet zweier verschiedener Prüfungsfächer** der 2. Studienrichtung vorzuschreiben.

**Zu §10, Abs.6:**

Der erste Satz ist wohl im folgenden Sinn zu verstehen: "Die EDV-Grundausbildung umfaßt eine allgemeine und **eine** darauf aufbauende fachspezifische Informatikausbildung, die ....".

Es ist einzig sinnvoll, daß diese fachspezifische Informatikausbildung so wie die fachspezifische Pädagogikausbildung an den Fachinstituten angesiedelt wird. Ist bei der Kostenschätzung auf Seite 2 mit den angeführten 90 PCs und 90 Stunden an remunerierten Lehraufträgen wirklich bereits diese fachspezifische Informatikausbildung abgedeckt? Allein in der eingangs genannten Studienrichtung, die an den Technischen Universitäten Wien und Graz eingerichtet ist, werden dafür insgesamt bereits 8 Lehrauftragsstunden pro Jahr benötigt.

  
O.Univ.Prof.Dr.H.Stachel



127-1



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTSDIREKTION

KARLSPLATZ 13/010  
A-1040 WIEN  
TEL. 0222/588 01  
FAX 43 222 587 89 05  
DVR 0005886

Wien, am 14. Jänner 1993

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien geändert wird.

zu 4. § 9 Abs. 1 lit. b und c Zweite Diplomprüfung

Die Wortfolge in lit. b) sublit. bb) "oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienganges der zweiten Studienrichtung)" sollte im Hinblick auf lit. c) für die kombinationspflichtigen Lehramtsstudien nicht gelten.

zu 5. § 9 Abs. 6

Es entfallen die Worte "oder Teile von ihnen".

zu 10. § 10 b Abs. 2 und 4 Zusatzstudium Informatik-LA

Es fehlen nähere Regelungen über die Durchführung der Diplomarbeit und der kommissionellen Diplomprüfung. Ist im Rahmen der kommissionellen Diplomprüfung aus den drei Prüfungsfächern gemäß Abs. 4 jenes Teilgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, zu berücksichtigen?

Der Einleitungssatz in Abs. 4 sollte lauten:

"(4) Diplomprüfung:"

Der Universitätsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name of the University Director.

